

Effektive Durchsetzung von Gleichberechtigung und Diskriminierungsverboten

Zur Vorbereitung des Termins am 17.1.2006:

Rechtsgrundlagen in den Richtlinien (Artikel 12 Richtlinie 2000/43/EG, Artikel 8c Richtlinie 76/207/EWG, 14 der Richtlinie 2000/78/EG):

Dialog mit Nichtregierungsorganisationen

Die Mitgliedstaaten fördern den Dialog mit den jeweiligen Nichtregierungsorganisationen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmäßiges Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung [aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität] zu beteiligen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu fördern.

König, Doris, Antidiskriminierungsrichtlinien vor der Umsetzung.

Gedanken zum Dialog mit den NGOs, ZRP 2003, S. 315-318

Zur Vertiefung

Frankenberg, Günter, Ambivalenzen zivilgesellschaftlicher Praxis im transnationalen Kontext, KJ 2004, S. 21 ff

Arbeitsfragen:

Was sind „NGOs“?

Was heißt „Dialog“?

Was kann man sich von einem solchen Dialog erhoffen?